

## Neue U.S. Quellensteuer Regelung ab 1. Januar 2001

Sicher haben Sie bereits aus anderer Quelle vernommen, dass die U.S.A. eine neue Regelung bei den Quellensteuern einführen wird. Nach mehrmaligem Verschieben ist das **Einführungsdatum** definitiv auf den **1. Januar 2001** festgelegt worden. Worum geht es?

Bisher war es den Banken in der Schweiz ohne weiteres möglich, auf Grund einer Vereinbarung mit der jeweiligen U.S. Zahlstelle und in Anwendung der geltenden U.S. Regeln, die Quellensteuer auf Zinsen und Dividenden, welche auf U.S. Titeln von Kundenbeständen bezahlt wurde, auf das gemäss Doppelbesteuerungsabkommen zulässige Mass zu reduzieren. In der Regel waren das 15% bei Dividenden und 0% bei Zinsen.

Nach dem neuen Konzept soll der Vollzug der U.S. Quellensteuerentlastung konsequent jenen Stellen übertragen werden, die den Kunden kennen, d.h. den Banken.

Im Folgenden möchte ich Ihnen einen kurzen Überblick über die vom U.S. Fiskus angestrebte Lösung verschaffen. Sie ersetzt in Anbetracht der Komplexität der Materie sowie der noch offenen Fragen keine vertiefende Analyse der neuen Situation. Sie werden jedoch mit Sicherheit von den Neuerungen betroffen sein, sofern Sie Anlagen für Ihre Kunden in den U.S.A. tätigen, so dass die neue Quellensteuerordnung der U.S.A. Ihre volle Aufmerksamkeit verdient.

Das Schwergewicht der zu treffenden Massnahmen liegt meines Erachtens im Bereich Anpassung des Ablaufs der Geldflüsse aus U.S. Anlagen über die U.S. Zahlstelle in die Schweiz für Ihre Kunden. Somit handelt es sich um eine **Projektarbeit** vor allem im **Bereich Datenverarbeitung**. Unter Berücksichtigung des Inkrafttretens am 01.01.2001 steht für die Implementierung bereits nicht mehr allzu viel Zeit zur Verfügung.

Neben diesen bedeutenden organisatorischen Fragen werden sich aber auch immer wieder inhaltliche Fragen zum neuen U.S. Quellensteuerregime stellen. Vor allem auch zu diesen materiellen Fragen soll dieses Schreiben Hinweise liefern.

### 1. Qualified Intermediary Agreement

Die Reduktion der Quellensteuer bei Dividenden beruht bis heute auf dem so genannten Adresssystem und bei den Zinsen auf dem Doppelbesteuerungsabkommen von 1996 bzw. auf internem U.S. Recht. Ab dem Jahre 2001 sollen nur noch diejenigen nicht in den U.S.A. ansässigen Banken in den Genuss der reduzierten Quellensteuern für ihre Kunden gelangen, die sich als „**Qualified Intermediary**“ (QI) beim Internal Revenue Service (IRS = U.S. Steuerbehörde) registrieren liessen und ein „**Qualified Intermediary Agreement**“ (QI Agreement) mit dem IRS abgeschlossen haben. Dieser Vertrag ist in kompliziertem U.S. Rechtsenglisch abgefasst und enthält unzählige Verweise auf

die U.S. Steuergesetzgebung. Ein QI Agreement behält Gültigkeit für 6 Jahre und kann erneuert werden. Für diejenigen Bankkunden, deren Bank kein Qualified Intermediary Agreement abgeschlossen hat, bleibt nur noch das umständliche Rückerstattungsverfahren in den U.S.A. Aus Erfahrung wissen wir, dass diese Rückerstattung sehr zeitaufwendig sein kann und in jedem Fall auf das Bankgeheimnis verzichtet werden muss.

Vom QI Agreement sind die Quellensteuern auf folgenden Zahlungen betroffen:

- 30% NRA (Non Resident Alien) Quellensteuer auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren aus U.S. Quellen;
- 31% Backup Quellensteuer auf „Original Issue Discount (OID) auf kurzfristigen Obligationen (Laufzeit weniger als 183 Tage), auf Zinsen von Bankeinlagen und Versicherungsgesellschaften und auf gewissen andern Zinsen;
- 31% Backup Quellensteuer auf gewissen Verkaufserlösen von U.S. Titeln (U.S. Assets); alternativ besteht unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit, die Backup Quellensteuer durch Meldung<sup>1</sup> zu ersetzen.

Nicht von der neuen Regelung betroffen sind unter anderem Zinszahlungen auf speziell im Ausland emittierten Obligationen, sofern gewisse Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere die Zinsen ausserhalb der U.S.A. bezahlt werden (sog. **Portfolio interest**<sup>2</sup>). Auch ist es für Schweizer Banken weiterhin möglich, ohne U.S. Quellensteuerabzug bzw. Meldung an das IRS für U.S. Persons Anlagen ausserhalb den U.S.A. zu tätigen<sup>3</sup>.

## **2. Einteilung der Kunden**

Zur Gewährleistung des korrekten U.S. Quellensteuerabzuges müssen die Bankkunden in verschiedene Kategorien<sup>4</sup> eingeteilt werden:

- **Basket 1:** Hierher gehören Bankkunden, die auf Grund ihres Wohnsitzes oder Sitzes in der Schweiz die U.S. Quellensteuer auf Dividenden und Zinsen nach dem **Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz – U.S.A.** reduzieren bzw. vermeiden können.
- **Basket 2:** Hier sind Bankkunden einzureihen, die aus einem **Domizilland** (nicht aber der Schweiz) kommen, mit denen die **U.S.A. ein Doppelbesteuerungsabkommen** abgeschlossen haben, und die dieses Abkommen für die U.S. Quellensteuerreduktion oder –elimination in Anspruch nehmen wollen.

---

<sup>1</sup> Form 1099 bei sog. U.S. non-exempt recipients

<sup>2</sup> Portfolio exemption bedeutet Quellensteuerfreiheit auf Zinsen von gewissen Bonds von U.S. Schuldern, die speziellen Anforderungen (z.B. Zahlstelle ausserhalb der U.S.A., etc.) genügen (z.B. Eurobonds)

<sup>3</sup> Allerdings dürfen die Transaktionen nicht in den U.S.A. ausgeführt und die Erträge dürfen nicht in den U.S.A. ausgezahlt oder an ein Konto in den U.S.A. überwiesen werden.

<sup>4</sup> Sog. „Baskets“

- **Basket 3:** In diese Kategorie gehören non U.S. Persons, die in **Ländern** Wohnsitz oder Sitz haben, die mit den **U.S.A. kein Doppelbesteuerungsabkommen** abgeschlossen haben oder die zwar in einem Land mit Abkommen wohnen, dieses aber aus irgendwelchen Gründen nicht in Anspruch nehmen wollen.

Bankkunden in dieser Kategorie kommen immer noch in den Genuss der so genannten „Portfolio exemption“<sup>5</sup>.

- **Basket 4:** Hierher gehören **U.S. Persons**, die zuhanden der U.S. Zahlstelle ein Form W-9 unterzeichnen, womit sie ihre Identität gegenüber dem U.S. Fiskus offenlegen.

Die Einteilung der Bankkunden in verschiedene Baskets ermöglicht die sogenannte **Drittanwendung von Doppelbesteuerungsabkommen**<sup>6</sup>. Darunter wird die Möglichkeit verstanden, dass in Zukunft auch die ausländischen Bankkunden von Schweizer Banken direkt in den Genuss der nach Doppelbesteuerungsabkommen reduzierten U.S. Quellensteuer gelangen können. Damit erhält der Schweizer Finanzplatz auf diesem Gebiet wieder gleich lange Spiesse wie ausländische Banken, die teilweise bereits heute eine solche Direktanwendung anbieten können. Ein Wettbewerbsnachteil, der mit dem bisherigen „zusätzlichen Steuerrückbehalt U.S.A.“ verbunden war, wird damit eliminiert.

### **3. Verpflichtungen gemäss Qualified Intermediary Agreement**

Die Banken (Finanzintermediäre) müssen sich im QI Agreement zu einem umfangreichen **Verhaltenskodex**<sup>7</sup> bekennen, der unter anderem folgende Verpflichtungen umfasst:

- Einführung von Massnahmen, die sicherstellen, dass vom **Wirtschaftlich Berechtigten** Dokumente eingeholt und à jour gehalten werden, mit denen der reduzierte Quellensteuersatz gerechtfertigt werden kann;
- Zustellung eines Formulars (W-8 IMY) an die U.S. Zahlstelle, aus dem die **sogenannte QI Employer Identification Number**<sup>8</sup> hervorgeht. Diese Identifikationsnummer erhält die Bank, wenn sie ein QI Agreement mit dem IRS abschliesst;

---

<sup>5</sup> Vgl. Fussnote 2

<sup>6</sup> Basket 2

<sup>7</sup> Im Folgenden werden die Verpflichtungen nicht im Detail umschrieben. Vielmehr geht es darum, einen Eindruck über die auf die Schweizer Zahlstelle zukommenden Verpflichtungen zu vermitteln.

<sup>8</sup> QI Employer Identification Number kann mit Form SS-4 für jede jur. Person, die vom QI abgedeckt wird, beantragt werden.

- Bekanntgabe an die U.S. Zahlstelle der Art und des Umfangs der bezüglich der einzelnen Global Accounts **übernommenen Quellensteuer-Verpflichtungen**<sup>9</sup>;
- **Regelmässige Mitteilung** der anwendbaren U.S. Quellensteuer auf jede Zahlung für einen Bankkunden bzw. unter Umständen für ein bestimmtes Konto;
- **Ausdrückliche Bekanntgabe** der Identität von Zahlungsempfängern, welche **U.S. Persons** sind;
- **Jährlicher Bericht an den IRS** mit aggregierten Angaben, aufgeteilt nach Art und Höhe der Quellensteuer; Name der U.S. Zahlstelle; Bestätigung des internen sowie des externen Auditors, inkl. Kopie des Auditreports<sup>10</sup>.

#### **4. Bankgeheimnis und Meldepflichten**

Die erwähnten Pflichten machen deutlich, dass sich Fragen nach dem **Bankgeheimnis** stellen. Ein QI muss die **Identität** von Empfängern, die **U.S. Persons** (U.S. non-exempt recipients) sind, unter anderem von U.S. Dividenden, U.S. Zinsen, Erlösen aus dem Verkauf von U.S. Titeln sowie allenfalls deren Erträge, auch wenn sie nicht in den U.S.A. zahlbar sind, direkt oder indirekt (über die U.S. Zahlstelle) der U.S. Steuerbehörde (**IRS**) melden.

Während einer **Übergangsperiode** bis zum 31. Dezember 2001 (ab 01.01.2001) kann zwar auf Meldung dieser U.S. Persons verzichtet werden unter der Voraussetzung, dass der QI (bzw. der Bankkunde) die meldepflichtigen U.S. Titel verkauft oder das entsprechende Meldeformular<sup>11</sup> abgibt. Bis zum Zeitpunkt des Verkaufs bzw. der Meldung ist der QI jedoch in dieser Übergangsperiode verpflichtet, 31% Backup Quellensteuer auf allen meldepflichtigen Zahlungen (inkl. Veräusserungserlösen!) zum Abzug zu bringen. Ab 01.01.2002 ist der QI bei U.S. Persons ausnahmslos zur Meldung verpflichtet, selbst wenn ihn ein Bankgeheimnis davon abhalten sollte. Da der Abzug von 31% Backup Quellensteuer, die sich auch auf den Verkaufserlöse bezieht, nicht akzeptabel sein wird, müssen die **Depots von U.S. Persons**, die ihre Identität nicht offenlegen wollen, **bis zum 31. Dezember 2000 bereinigt** werden.

Die Offenlegungspflicht gilt unter dem QI Regime nur für U.S. Persons. Dieser Nachteil gegenüber der heutigen Regelung ist gegenüber non U.S. Persons nicht hinzunehmen. Für sie gehören Formulare 1001 oder W-8 der Vergangenheit an und werden durch die Schweizer „Know your customer“ Regeln ersetzt werden<sup>12</sup>. Das **Bankgeheimnis** bleibt dabei **gewahrt**. Zudem wird der bisherige Wettbewerbsnachteil in der Form der Drittanwendung von

<sup>9</sup> Verschiedene Wahlrechte sind mit Bezug auf die U.S. Quellensteuer durch den QI auszuüben; Spezielle Anforderungen gelten bezüglich Empfänger, die U.S. Persons sind

<sup>10</sup> Form 1042; 1042-S

<sup>11</sup> Form W-9: enthält Identität des Kunden, so dass dies einer Meldung gleichkommt

<sup>12</sup> Vgl. 5 Dokumentation

Doppelbesteuerungsabkommen<sup>13</sup> gegenüber ausländischen Banken eliminiert. Für die Bank bedeutet das QI Regime jedoch zumindest in der Einführungsphase ein erheblicher Mehraufwand.

## **5. Dokumentation**

Die Dokumentation im Zusammenhang mit einem QI Agreement ist – wie nicht anders zu erwarten – umfangreich und die Folgen fehlender Dokumentation sind einschneidend.

Speziell hervorzuheben ist an dieser Stelle das Form W-8BEN. Es enthält den Wirtschaftlich Berechtigten (Beneficial Owner) der U.S. Zahlung. Dieses Formular kann jedoch ersetzt werden durch die in einem bestimmten Land **anwendbaren „Know your customer“** Regeln. Für die Schweiz ist es die **Sorgfaltspflichtvereinbarung** (VSB) der Schweizerischen Bankiervereinigung. Zur Zeit wird ein akzeptables Vorgehen im Rahmen der (allenfalls für diesen Zweck anzupassenden) VSB von der Bankiervereinigung mit dem IRS ausgehandelt.

Die QI müssen stets alles Zumutbare unternehmen, um die notwendige Dokumentation von ihren Kunden zu erhalten. In gewissen Fällen kann das vorgesehene Formular durch andere Beweisstücke ersetzt werden. Die Anforderungen an alternative Dokumente sind hoch bis sehr hoch. Die Praktikabilität dieser Bestimmungen wird sich weisen müssen.

Fehlt es an einer ordnungsgemässen Dokumentation, muss der Kunde als nicht für eine reduzierte Quellensteuer berechtigt behandelt werden. Wird die U.S. Zahlung in die U.S.A. überwiesen, muss der Kunde als U.S. Person angesehen werden mit all den Meldepflichten sowie der Pflicht zum Abzug der 31% backup Quellensteuer.

## **6. Audit**

Ein externer Auditor muss im zweiten und im fünften vollen Jahr der Gültigkeit eines QI Agreements ein umfassendes Audit durchführen. Der Auditor hat bis zum 30. Juni des dem Prüfungsjahr folgenden Jahres einen **Bericht zuhanden des IRS** einzureichen. Im Bereich Audit sind jedoch zur Zeit noch nicht sämtliche Fragen zwischen der Bankiervereinigung und dem IRS geklärt, so dass kein abschliessender Beschrieb des Audit vorgenommen werden kann.

Der Auditor muss die mit dem ganzen Quellensteuerverfahren zusammenhängende Dokumentation prüfen. Dazu gehören beispielsweise auch internes Ausbildungsmaterial, Manuals und Richtlinien. Dann ist zu prüfen, ob die verschiedenen Quellensteuersätze richtig angewendet worden sind und die Meldeverpflichtungen eingehalten wurden.

---

<sup>13</sup> Vgl. oben 2. Einteilung der Kunden, letzter Absatz

## **7. Verletzung von QI Verpflichtungen**

Der IRS kann ein QI Agreement aufkündigen, wenn der QI wichtige Obliegenheiten schuldhaft verletzt.

Das ganze Qualified Intermediary Konzept lässt erahnen, welch grosser Aufwand getrieben werden muss, damit die **Bankinfrastruktur** an die neuen **Gegebenheiten angepasst** werden kann. Sofern U.S. assets für Bankkunden gekauft werden sollen, ist meines Erachtens der Abschluss eines Qualified Intermediary Agreements fast unvermeidlich. Ein Verzicht auf ein QI müsste praktisch gleichgestellt werden mit einem Verzicht auf Anlagen für die Bankkunden in U.S. Wertschriften. Gemäss den neuen Reportingvorschriften des IRS sind in Zukunft auch nicht QI Banken verpflichtet, die Namen sämtlicher Kunden, die Erträge aus U.S. Anlagen erhalten, zu melden<sup>14</sup>. Die Bank würde sich somit allfälligen Sanktionen der U.S. Behörden aussetzen.

Für die Umsetzung eines QI Agreements ist zunächst **bei sämtlichen Kunden abzuklären**, ob sie **U.S. Persons** (auch Doppelbürger oder „greencard holders“) sind und wenn ja, ob sie bereit sind, entweder ihre Identität gegenüber dem IRS offenzulegen oder **auf meldepflichtige U.S. Anlagen zu verzichten**. Die non U.S. Persons müssen angeben, ob sie aufgrund ihres Wohnsitzes das Doppelbesteuerungsabkommen ihres Wohnsitzlandes mit den U.S.A. beanspruchen können<sup>15</sup>. Zudem ist sicherzustellen, dass diese Kundenangaben laufend nachgeführt werden und für den Auditor zur Einsicht bereit stehen. Die Bankiervereinigung will dem Vernehmen nach in diesem Zusammenhang noch Musterformulare ausarbeiten.

Im übrigen sind noch viele Fragen offen. Zum Beispiel ist noch nicht entschieden, ob der sogenannte „**zusätzliche Steuerrückbehalt U.S.A.**“ für non-U.S. Persons weitergeführt werden wird. Bei diesem Kontrollinstrument zieht die Schweizer Zahlstelle die Differenz zum vollen U.S. Quellensteuersatz von 30% auf U.S. Erträgen ab und überweist sie an die Eidgenössische Steuerverwaltung. Der Steuerpflichtige in der Schweiz erhält dann eine Rückerstattung oder Anrechnung, wenn er den Ertrag in der Steuererklärung deklariert. Ebenso ist die endgültige Regelung für Anlagefonds noch unklar.

Dr. Robert H. Senn, Altenburger & Partner, Rechtsanwälte, 8706 Zollikon/Zürich

---

<sup>14</sup> Mit Form W-8 für non U.S. Persons und mit Form W-9 für U.S. Persons

<sup>15</sup> Die einschlägigen Bestimmungen in den Doppelbesteuerungsabkommen, sog. „limitation on benefit“ Klauseln, sind äusserst komplex und eine praktikable Abklärungsmodalität muss noch gefunden werden.

# QI-Status

| Non U.S. Persons                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | U.S. Persons                                                                                                                                                                                           |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Collective Reporting<br>„Know your customer Rule“ (in lieu of W8)                                                                                                                                                                                                                                                                 | Individual Reporting<br>W9                                                                                                                                                                             |
| <div><div>Swiss Recipients<br/>WH: 15 %</div><div>Portfolio Exemption<br/>WH: 0 %</div></div> <div><div>Non-Resident<br/>Treaty Protected<br/>WH: 0-25 %</div><div>Portfolio Exemption<br/>WH: 0 %</div></div> <div><div>Non-Resident<br/>Not Treaty Protected<br/>WH: 30 %</div><div>Portfolio Exemption<br/>WH: 0 %</div></div> | <div><div><u>Either:</u></div><div>Report all<br/>U.S. Persons<br/>Individually</div></div> <div><div><u>Or:</u></div><div>Backup WH (31 %): 01.01.2001<br/>Stop U.S. Business: 01.01.2002</div></div> |

## Open Issues:

- Additional Withholding CH
- Treatment of Investment Funds